



HESSISCHER LANDTAG

29. 11. 2017

SIA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der
Flüchtlingsunterbringung
Drucksache 19/5166**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:

"2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort "Gemeinschaftsunterkunft" durch "Unterkunft" ersetzt."
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

"a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Die den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach

 1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 werden pauschal nach Anlage 1,
 2. § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 werden pauschal in Höhe von 120 Euro je Person und Monat

abgegolten, soweit diese nach § 2 zugewiesen oder nach § 12a Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Wohnsitznahme verpflichtet sind. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 werden die Aufwendungen für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, soweit diesen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde, pauschal in Höhe von 120 Euro je Person und Monat abgegolten."
 - bb) In Buchst. d wird Abs. 5 wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe "Abs. 1 Nr. 1" durch "Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" und die Angabe "Abs. 1 Nr. 2" durch "Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2" ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 und 5 wird nach der Angabe "Abs. 1" jeweils die Angabe "Satz 1" eingefügt.
 - d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
2. Dem Art. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:

"3. § 7 wird wie folgt geändert:

 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von Abs. 1 werden die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, soweit sie den Betrag von 10 000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet."
 - b) In § 7 Abs. 8 wird die Angabe "Nr. 2" gestrichen."

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
- "2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "Gemeinschaftsunterkunft" durch "Unterkunft nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes" ersetzt."
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
4. Art. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- "Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 1 und 2 am Tag nach der Verkündung und Art. 2 Nr. 3 am 1. Januar 2018 in Kraft."

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung bedarf der vorgeschlagenen Ergänzungen.

Zu Nr. 1 a (Artikel 1, zu § 3 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz)

Wegen der in § 4 Abs. 1 LAG-ÄndG vorgenommenen Änderung, dass bei der Unterbringung in einer "anderen Unterkunft nach § 3 Abs. 1 LAG" auch Gebühren erhoben werden dürfen und nicht nur bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, ist diese Änderung folgerichtig.

Zu Nr. 1 b (Artikel 1, zu § 7 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass für abgelehnte Asylbewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 LAG, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 oder 5 Aufenthaltsgesetz erhalten, ein Wechsel in die "kleine Pauschale" erfolgen soll. Da es bei dem Erstattungszeitraum des § 7 Abs. 3 LAG für den Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 2 LAG verbleibt, ist die "kleine Pauschale" nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 oder 5 Aufenthaltsgesetz ergänzend auf den bereits geleisteten Erstattungszeitraum zu gewähren.

Gleichzeitig erfolgt hinsichtlich der Möglichkeit, die Zuweisung für Personen nach dem LAG durch die Verpflichtung zur Wohnsitznahme gemäß § 12a Aufenthaltsgesetz zu ersetzen, eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten.

Zu Nr. 2 (Artikel 2, Nr. 3 (neu))

Diese Änderung war zunächst im Gesetz zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften (DS 19/5144) verankert und wird nun aus redaktionellen Gründen in das Änderungsgesetz zum Landesaufnahmegesetz übertragen. In diesem Artikel wird § 7 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz dergestalt neu gefasst, dass § 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz aufgehoben wird. Hintergrund hierfür ist, dass der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz bestehende Passus "mit Ausnahme der Verwaltungskosten" mit dem Erlass zur Kostentragung durch das Land Hessen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Hessen vom 3. November 2015 (sog. Kostenerlass umA) nicht vereinbar ist. Die Landesregierung sieht in dem Kostenerlass umA die Erstattung von Personalkosten vor, welche nach der Regelung in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz nicht erstattet werden können. Alle Kostenerstattungen über die verpflichtenden Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sind freiwillige Leistungen des Landes, die im Wege der Verwaltungsvorschrift (i.V.m. dem Haushaltsgesetz) geregelt werden können bzw. bereits geregelt werden.

Zu Nr. 3 (Änderung Artikel 4)

Wegen der in § 4 Abs. 1 LAG-ÄndG vorgenommenen Änderung, dass bei der Unterbringung in einer "anderen Unterkunft nach § 3 Abs. 1 LAG" auch Gebühren erhoben werden dürfen und nicht nur bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, ist diese Änderung in § 5 Abs. 1 der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung folgerichtig.

Zu Nr. 4 (Änderung Artikel 6)

Die Neufassung des § 7 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz kann erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die gespaltene Inkrafttretensregelung ist notwendig, da durch Artikel 2 Nr. 3 eine gesetzliche Erstattungsregelung im Landesaufnahmegesetz aufgehoben werden soll, an deren Stelle eine andere Rechtsgrundlage (Kostenerlass umA) tritt, für die jedoch eine haushaltsrechtliche Verankerung im Produkthaushalt des Haushaltsplanes des Jahres 2018 konstitutiv ist.

Wiesbaden, 28. November 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Die Parlamentarische Geschäftsführerin:
Dorn